



# **Energietarif**

**gültig per 1. Januar 2024**

**Einwohnergemeinde  
Diessbach b. Büren**

Die in diesem **Tarif** verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Diessbach erlässt gestützt auf Artikel 16 des Energiereglements vom 12. Mai 2009 den folgenden Tarif:

### **Art. 1 Allgemeines**

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Möglichkeiten für den Standort der Hausanschlusskasten (HAK) und Mess- und Steuerapparate (MSA):

- a) Variante aussen: HAK / MSA aussen in einem Aussenzählerkasten
- b) Variante innen: HAK / MSA innen

<sup>2</sup> Im Weiteren gelten die aktuell gültigen Werkvorschriften und Richtlinien für die Zählerauslesung an der Gebäudeaussewand (CS-Schnittstelle).

### **Art. 2 Netzanschlussbeitrag**

<sup>1</sup> Der Beitrag ist für die Erstellung der Netzanschlussleitung ab Netzanschlussstelle zu entrichten. Es gelten pauschale Anschlussbeiträge inkl. Lieferung und Montage der Hausanschlusskasten (HAK). Der HAK ist im Eigentum des Kunden. Im pauschalen Anschlussbeitrag ist eine maximale Kabellänge von 70 m berücksichtigt, ab 70 m Kabellänge werden die effektiven Kabelmehrlängen pro Meter zusätzlich verrechnet.

<sup>2</sup> Die Anschlussbeiträge werden wie folgt verrechnet:

Kabelquerschnitt von 3 x 25/25 mm <sup>2</sup>	CHF	4'000.00 <sup>1</sup>
Kabelmehrlänge pro Meter	CHF	30.00

<sup>3</sup> Bei Anschlussleitungen ab Kabelquerschnitt über 3 x 25/25 mm<sup>2</sup>, Anschlussänderungen oder Demontage eines Anschlusses werden die Anschlussbeiträge projektspezifisch berechnet und festgelegt.

<sup>4</sup> Die für die Netzanschlussleitung erforderlichen Tiefbau- und Maurerarbeiten (inklusive Lieferung und Verlegung Kabelschutzrohre) sind nach Angaben der EVD auszuführen und gehen zu Lasten des Kunden.

### **Art. 3 Netzkostenbeitrag**

<sup>1</sup> Der Beitrag bemisst sich nach der installierten Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Beitrag wird anhand der Nennstromstärke der eingesetzten Anschlusssicherungen festgelegt.

---

<sup>1</sup> In der Regel bis max. Anschlusssicherung 100 Ampère

<sup>2</sup> Bei Verstärkung der Anschlusssicherung wird der Beitrag aus der Differenz der bestehenden zur neuen Anschlusssicherung festgelegt. Bei Verminderung oder Auflösung eines Anschlusses besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung oder Teilrückzahlung von einmal geleisteten Beträgen.

<sup>3</sup> Der Netzkostenbeitrag pro Ampère der Anschlusssicherung beträgt 140 Franken.

<sup>4</sup> Ab einem Anschluss von über 600 Ampère können je nach Ausbau des Verteilnetzes spezifische Bestimmungen gelten.

#### **Art. 4 Temporäre Anschlüsse (Baustelle und Anlässe)**

Der Aufwand für temporäre Anschlüsse wird nach entstandenem Aufwand verrechnet.

#### **Art. 5 Inkassogebühren Stromabschaltung**

<sup>1</sup> Bei Abschaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 lit. d des Energiereglements wird eine pauschale Gebühr von 250 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Wird der ausstehende Rechnungsbetrag in der Zeit zwischen der Ankündigung zur Stromabschaltung und dem mitgeteilten Termin vollständig beglichen, werden noch 150 Franken erhoben.

#### **Art. 6 Mehrwertsteuer**

Die aufgeführten Tarife sind ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sofern die Einwohnergemeinde Diessbach für das Stromwesen mehrwertsteuerpflichtig ist, wird der entsprechende Ansatz aufgerechnet.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Diessbach, 19. September 2023

**Gemeinderat Diessbach b. B.**

Michael Burri  
Gemeindepräsident

Elvir Musanovic  
Gemeindevorstand

**Auflagezeugnis**

Die Änderungen des Energietarifs vom 19. September 2023 wurden gemäss den aktuellen rechtlichen Bestimmungen am 7. Dezember 2023 bekannt gemacht und entsprechend öffentlich aufgelegt.

Diessbach, 14. Februar 2024

Elvir Musanovic  
Gemeindeverwalter